

# VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

# VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.7

# Abänderungsanträge – provisorische Version (Stand: 11.10.2021)

# Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 700 Kantonale Behörden  Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.	A-700.01 – SVPO  Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.  Antrag der Kommission:
Art. 701 Wählbarkeit <sup>1</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.	
Art. 702 Amtsdauer <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.	A-702.02 – PS-GC  1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates—und des Bundesrates.  Antrag der Kommission:
Art. 703 Unvereinbarkeiten <sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.	A-703.03 – AC  1 Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter leitenden Funktion des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.  Antrag der Kommission:
<ul> <li><sup>2</sup> Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.</li> <li><sup>3</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen oder der Ersatzmitglieder.</li> <li><sup>4</sup> Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Behörde der Justizbehörden sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.</li> </ul>	A-703.04 – VLR  1 Das Personal der zentralen und dezentralen Verwaltung des Kantons sowie die höheren Beamtinnen und Beamten und die Mitglieder der leitenden Organe der öffentlichen Unternehmen dürfen nicht Mitglied des Grossen Rates sein.  Antrag der Kommission:  A-703.05 – G. Schmid  2 Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit. Ein Mitglied des Staatsrates kann auch Ständerat sein.  Antrag der Kommission:
<sup>5</sup> Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	A-703.06 – PS-GC  3 Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen Mitglieder-oder der Ersatzmitglieder.  Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-703.07 – VLR  3 Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatrates sein, noch ein kommunales Wahlamt ausüben, mit Ausnahme der nichtständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder.  Antrag der Kommission:
	<ul> <li>A-703.08 – VLR</li> <li>Art. 703 Unvereinbarkeiten</li> <li>¹ Das Gesetzt regelt die Unvereinbarkeiten.</li> <li>² Es sucht namentlich zu verhindern, dass: <ul> <li>a) ein Bürger gleichzeitig Funktionen von mehreren öffentlichen Gewalten ausübt;</li> <li>b) die gleiche Person zwei einander untergeordneten Organen angehört;</li> <li>c) die Mitglieder derselben Familie in der gleichen Behörde sitzen;</li> <li>d) der Bürger, der eine öffentliche Beamtung inne hat, noch andere Tätigkeiten ausübt, die sich bei der Erfüllung seiner Funktion nachteilig auswirken könnten.</li> </ul> </li> <li>³ Unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen gelten die Unvereinbarkeiten auch für die Ersatzmänner und die Substituten.</li> <li>⁴ Das Gesetz kann andere Ausnahmen vorsehen.</li> <li>[Art. 90 KV VS]</li> </ul> <li>Antrag der Kommission:</li>
Art. 704 Ausstand Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.	A-704.09 – VLR  Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie oder eine ihnen nahestehende Person ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft haben.  Antrag der Kommission:  A-704.10 – AC  Verschiebung von Art. 704 im Unterkapitel «Ausübung der politischen Rechte» des Kapitels «Politische Rechte».  Antrag der Kommission:
Art. 705 Immunität <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden. <sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.	A-705.11 – VLR <sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden.  Antrag der Kommission:
Art. 706 Information  Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.	A-706.12 – AC  Verschiebung von Art. 706 im Unterkapitel «Ausübung der politischen Rechte» des Kapitels «Politische Rechte».  Antrag der Kommission:
Art. 707 Staatshaftung <sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen. <sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.	BEHANDLUNG IM RAHMEN DES VORENTWURFS DER KOMMISSION 4 (ART. 406) – Beschluss des Präsidialkollegiums vom 31. August 2021.

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Grosser Rat	
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 708 Stellung  Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.	
Art. 709 Zusammensetzung	A-709.13 - VLR / ZUK-VS / SVPO / CSPO / CVPO / UDCVR / Perruchoud
<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten. <sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85.	<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten. <sup>2</sup> Streichen  Antrag der Kommission:  Minderheit M-709.01 (Darbellay, Caloz, Evéquoz, Héritier, Rey-Siggen, Williner) <sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 110 130 Abgeordneten.  A-709.14 – ZUK-VS <sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85 130.
	Antrag der Kommission:  A-709.15 – PS-GC / F. Zurbriggen  Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten entspricht der Anzahl Abgeordneten.  Antrag der Kommission:
	A-709.16 – Luisier, Alpiger, A. Crettenand, Carlen, D. Fumeaux, F. Schmid, Rouiller, Curdy, Amacker, Reynard, Udry, Dubosson <sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten entspricht der Anzahl Abgeordneten.  Antrag der Kommission:  A-709.17 – PDCVr <sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85.  Antrag der Kommission:
	Minderheit M-709.02 (Héritier, Caloz, Evéquoz, Rey-Siggen, Williner) <sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 65 85.

#### Art. 710 Wahl

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.
- <sup>2</sup> Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.
- <sup>3</sup> Das Gesetz legt Unterwahlkreise fest.
- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt
  - b) Liegt die Anzahl der von den Wahlkreisen Brig und Visp erzielten Sitze gemäss lit. a unter der auf ein Viertel der Gesamtzahl der Sitze festgelegten Schutzschwelle, so ist die Verteilung nach lit. a ungültig und die Sitze werden wie folgt verteilt:

#### A-710.18 - Perruchoud

- <sup>2</sup> Der Kanton ist in drei politische Regionen unterteilt, die sich aus den historischen Bezirken zusammensetzen, nämlich:
  - a) Das Oberwallis, welches die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst;
  - b) Das Mittelwallis, welches die Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis umfasst;
  - c) Das Unterwallis, welches die Bezirke Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey umfasst.

#### Antrag der Kommission:

# Minderheit M-710 ((Rey-Siggen, Caloz, Evéquoz, Eyer, Héritier) / PS-GC / VLR / SVPO / G. Schmid

<sup>3</sup> Streichen

#### A-710.19 - G. Schmid / VLR

<sup>4</sup> Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

Antrag der Kommission:

#### Artikel der Kommission

- die Differenz zwischen der Schutzschwelle und der Anzahl Sitze, welche die Wahlkreise Brig und Visp gemäss lit. a erzielten, wird durch zwei geteilt;
- die auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundete Differenz zwischen der Schutzschwelle und dem vorherigen Ergebnis bestimmt die Anzahl Sitze, die auf die Wahlkreise Brig und Visp im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden;
- die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise Siders, Sitten, Martinach und Monthey im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung verteilt.
- <sup>5</sup> Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.
- <sup>6</sup> Jeder Liste, die einen Sitz erhält, wird mindestens eine Suppleantin oder ein Suppleant zugeteilt.

## <u>Abänderungsantrag</u>

## A-710.20 - Perruchoud

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) von den 130 Abgeordneten werden 2/3, aufgerundet auf 87, gleichmässig auf die 3 Wahlkreise verteilt, das heisst je 29 Abgeordnete;
  - b) die übrigen 43 Abgeordneten werden aus dem gesamten Kanton gewählt.

#### Antrag der Kommission:

#### A-710.21 - UDCVR / SVPO

<sup>4</sup> Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Schweizer Bevölkerung.

#### Antrag der Kommission:

#### A-710.22 - CVPO

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wehnbevölkerung schweizerischen Bevölkerung verteilt.
  - b) ...

#### Antrag der Kommission:

# <u> A-710.23 – SVPO</u>

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Jeder Wahlkreis erhält 5 Sitze.
  - b) Die übrigen Sitze werden im Verhältnis der Schweizer Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

#### Antrag der Kommission:

# A-710.24 - PDCVr

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung schweizerischen Bevölkerung verteilt.
  - b) Biffer

## Antrag der Kommission:

# <u> A-710.25 – PS-GC</u>

4 ...

- a) ...
- b) Biffer

## Antrag der Kommission:

## A-710.26 - CSPO

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Jedem Wahlkreis werden 5 Sitze fest zugeteilt;
  - b) Die verbleibenden 100 Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

#### Antrag der Kommission:

# A-710.27 – F. Zurbriggen

- <sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - a) Jeder Wahlkreis erhält 5 Sitze;
  - b) Die übrigen Sitze werden im Verhältnis der Stimmberechtigten auf die Wahlkreise verteilt.

#### Antrag der Kommission:

#### A-710.28 – Evéguoz

4 ...

- a) ...
- b) ...

c)<sup>neu</sup> Bei den zwei kantonalen Wahlen nach Inkrafttreten der Verfassung erhalten die Wahlkreise Brig und Visp eine Anzahl Sitze, die ihrem Anteil an

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	der Schweizer Bevölkerung entspricht. Die übrigen Sitze werden auf die
	anderen Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt.  [in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen]
	Antrag der Kommission:
	<u>A-710.29 – ZUK-VS / AC</u>
	<sup>5</sup> Dieser Anteil beträgt höchstens <del>5 Prozent</del> <u>3 Prozent</u> .
	Antrag der Kommission:
	<u>A-710.30 – SVPO</u>
	<sup>5</sup> Dieser Anteil beträgt höchstens <del>5 Prozent</del> <u>8 Prozent</u> .
	Antrag der Kommission:
	<u>A-710.31 – SVPO</u>
	<sup>5</sup> Das Quorum beträgt 8 Prozent.
	Antrag der Kommission:
	A-710.32 – CSPO / VLR / UDCVR
	<sup>6</sup> Streichen
	Antrag der Kommission:
Art. 711 Präsidium und Vizepräsidium	A-711.33 – PS-GC
Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines	Streichen
Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen	Antrag der Kommission:
oder Vizepräsidenten, wobei einer	
gerechten Vertretung nach politischen	
Kräften, Geschlecht und Region Rechnung getragen wird.	
Art. 712 Unabhängigkeit  Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr	
Amt Mandat-frei aus.	
Art. 713 Interessenbindungen	<u>A-713.34 – VLR / SVPO</u>
<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie	<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Die gewählten Mitglieder des
die gewählten Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen	Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.  **Antrag der Kommission:**
offenzulegen.	/ mady dor reminiscions
<sup>2</sup> Es wird ein öffentliches Register der	<u>A-713.35 – PS-GC</u>
Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates erstellt, das laufend	<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des
aktualisiert wird.	Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen <u>und ihre Gewinne</u> <u>aus Nebentätigkeiten</u> offenzulegen.
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, deren	Antrag der Kommission:
persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben,	
wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen	<u>A-713.36 – SVPO</u>   <sup>2</sup> Streichen
Rat oder in einer Kommission sprechen. <sup>4</sup> Ein Verstoss gegen die Pflicht zur	Antrag der Kommission:
Offenlegung wird geahndet.	
	<u>A-713.37 – VLR</u>
	<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen, <u>oder die</u> Interessen einer ihnen nahestehenden Person, von einem Geschäft direkt
	betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im
	Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.
	Antrag der Kommission:
	<u>A-713.38 – SVPO</u>
	<sup>4</sup> Streichen
	Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Art. 714 Organisation	A-714.39 – CVPO
<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.	<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden für ihren Aufwand entschädigt. <i>Antrag der Kommission:</i>
<sup>2</sup> Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.	A-714.40 – UDCVR / SVPO  3 Streichen
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung.	Antrag der Kommission:
<ul> <li>Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.</li> <li>Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.</li> </ul>	A-714.41 – VLR  4 Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Die Sessionen des Grossen Rates und die Kommissionssitzungen werden nach dem Sperrtagesystem organisiert. Er Der Grosse Rat tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.  Antrag der Kommission:  A-714.42 – PDCVr  4 Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.  Antrag der Kommission:  A-714.43 – SVPO  4 Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Er tritt  Antrag der Kommission:  A-714.44 – UDCVR  4 Streichen  Antrag der Kommission:
Art. 715 Kommissionen	A-715.45 – SVPO
<ul> <li><sup>1</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.</li> <li><sup>2</sup> Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.</li> </ul>	<sup>2</sup> Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten  A-715.46 – UDCVR Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Art. 716 Register der parlamentarischen	<u>A-716.47 – SVPO</u>
Vorstösse Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt.	Streichen) Antrag der Kommission:
Art. 717 Informationsrecht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes Mandates erforderlich ist. <sup>2</sup> Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.	

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Kompetenzen	
Art. 718 Rechtsetzungskompetenzen  1 Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus.  2 Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Art. 304 bis 306 und 116 bis 120.  3 Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.  4 Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.  5 Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird.	A-718.48 – UDCVR  3 Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden. Der Grosse Rat kann gegen Verordnungen des Staatsrates sein Veto einlegen.  Antrag der Kommission:
Art. 719 Dringlichkeitsrecht  1 Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.  2 Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.  3 Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.	
Art. 720 Finanzkompetenzen  Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:  a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnungen, die veröffentlicht werden;  b) er beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Planung;  c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;  d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;  e) er legt die kantonalen Steuern fest.	A-720.49 – ZUK-VS  c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und Regalrechte und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen,  Antrag der Kommission:

#### **Artikel der Kommission** <u>Abänderungsantrag</u> Art. 721 Wahl-A-721.50 - VLRund Abberufungskompetenzen <sup>2</sup> Er wählt und beruft ab mit einer Zweidrittelmehrheit: <sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder. Antrag der Kommission: <sup>2</sup> Er wählt und beruft ab: die Richterinnen und Richter des A-721.51 – PS-GC Kantonsgerichtes; Mitglieder des Büros der b) d) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden, Staatsanwaltschaft; sowie die Mitglieder der Rekurskommission gegen die Erlasse des die Mitalieder des Justizrates, die Justizrates; nicht vom Gesetz bestimmt werden; die Mediatorin Verantwortliche oder Antrag der Kommission: den Mediator (Art. 814) Verantwortlichen der Mediationsstelle: A-721.52 – G. Schmid (abhängig vom Entscheid bei Kommission 4) die Mitglieder seiner Kommissionen. <sup>3</sup> Das Gesetz kann dem Grossen Rat d)bis die Mitglieder des Rechnungshofs; weitere Wahlbefugnisse einräumen. <sup>4</sup> Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer Antrag der Kommission: Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen Mitglieder des A-721.53 - PS-GC Staatsrates ihres Amtes entheben. Das 2 ... Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung. e) Streichen Antrag der Kommission: A-721.54 - VLR <sup>4</sup> Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen die Amtsenthebung der Mitglieder des Staatsrates ihres Amtes entheben vorschlagen. Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden. Antrag der Kommission: A-721.55 - Udry, P. Bender <sup>4</sup> Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit Mehrheit von 60 Prozent seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen die Amtsenthebung der Mitglieder des Staatsrates ihres Amtes entheben vorschlagen. Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden. Antrag der Kommission: A-721.56 - SVPO <sup>4</sup> Streichen Antrag der Kommission: Art. 722 Oberaufsicht Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über: den Staatsrat und die Verwaltung; b) die Justizbehörden; c) den Justizrat; die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen Personen.

Art. 723 Andere Kompetenzen  Der Grosse Rat:  a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates;  b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;  c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;  d) gewährt Amnestie und Begnadigung;  e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind;  A-723.57 – PDCVr  Der Grosse Rat:   e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind;		Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
f) erteilt das Kantonsbürgerrecht.	Der (c)	Grosse Rat:  genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates; beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen; kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen; gewährt Amnestie und Begnadigung; übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der	A-723.57 – PDCVr  Der Grosse Rat: e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind; f)